

## **Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Eckbachtal (AME)**

**vom 09.07.2020**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes hat in der Sitzung vom 23.06.2020 mit Zustimmung der Verbandsgemeindevertretungen der Verbandsgemeinden Leiningerland und Lamsheim-Heßheim aufgrund von § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 57 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), die nachstehende Verbandsordnung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind:
  - a) das, innerhalb des in § 2 bezeichneten Entsorgungsgebietes anfallende, Schmutz- und Niederschlagswasser an den Übergabepunkten nach Abs. 3 zu übernehmen, abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Dazu betreibt der Zweckverband eine Kläranlage sowie die zugehörigen Verbindungssammler.
  - (b) Photovoltaikanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu erneuern, sowie
  - (c) anstelle der Zweckverbandsmitglieder Personalkapazitäten vorzuhalten, die bei den Zweckverbandsmitgliedern bedarfsweise in den Bereichen Kanalnetzbetrieb und -unterhaltung eingesetzt werden können (im Wege einer Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVÖD).
- (2) Die Übernahme der Aufgabe nach Abs. 1 a) begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und berechtigt nicht dazu, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.
- (3) Die Karte in Anlage 1 stellt die Anlagen des AME in Abgrenzung zu den Anlagen der Verbandsmitglieder dar.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 kann der Zweckverband sich Dritter bedienen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden:

1. Leiningerland

für das Gebiet der Ortsgemeinden Kirchheim, Kleinkarlbach, Neuleiningen, Bissersheim, Großkarlbach, Laumersheim, Dirmstein und Gerolsheim

und

2. Lamsheim-Heßheim

für das Gebiet der Ortsgemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim und Kleinniedesheim.

## **§ 3 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal (AME)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Grünstadt.

## **§ 4 Verbandsversammlung**

Der Verbandsversammlung gehören an:

1. die Bürgermeister der Verbandsmitglieder als deren gesetzliche Vertreter sowie
2. je Verbandsmitglied weitere acht Vertreter.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
3. der Abschluss von Verträgen, soweit sie den Wert von 50.000 EUR übersteigen,
4. die mittel- und langfristigen Planungen,

5. die Rückzahlung von Eigenkapital
6. die Beschlüsse über Satzungen.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsteher und Stellvertreter**

- (1) Die Versammlung wählt den Vorsteher und dessen Stellvertreter für die Hälfte der Dauer der Wahlzeit der Verbandsgemeinderäte. Für die Dauer der ersten Hälfte jeder Wahlzeit der Verbandsgemeinderäte stellt die VG Lamsheim-Heßheim den Vorsteher, für die zweite Hälfte die Verbandsgemeinde Leiningerland; diese haben jeweils auch das Vorschlagsrecht. Sein Stellvertreter wird von dem jeweils anderen Verbandsmitglied vorgeschlagen und gestellt. Der Vorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist.
- (2) Der Vorsteher ist Vorgesetzter des Werkleiters und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Vorsteher kann der Werkleitung nur Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Verbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (4) Der Vorsteher hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Dem Vorsteher und seinem Stellvertreter wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Versammlung und des Werkausschusses erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und des Werkausschusses eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch die Versammlung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften festgesetzt.

## **§ 8**

### **Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte des Abwasserzweckverbandes Mittleres Eckbachtal (AME) werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland geführt.

## § 9 Umlagen und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Investitionskosten und die laufenden Kosten des Zweckverbandes anteilmäßig zu tragen.
- (2) Zur Ermittlung des auf die Verbandsmitglieder entfallenden Investitionskostenanteils sind die Investitionskosten gemäß der Anlage 2 zur Verbandsordnung auf die Kostenstellen und Kostenträger aufzuteilen.
- (3) Die Investitionskosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden auf die Verbandsmitglieder für die Kostenstellen
  - mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage entsprechend dem für jedes Verbandsmitglied vorgesehenen Trockenwetterzufluss  
  
und für die Kostenstelle
  - biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung entsprechend der für jedes Verbandsmitglied vorgesehenen Einwohner- und Einwohnergleichwerte (E + EW) verteilt.
- (4) Die Investitionskosten für die Niederschlagsabwasserbeseitigung aller Kostenstellen werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der für sie ermittelten tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen verteilt.
- (5) Zur Ermittlung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden laufenden Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten werden diese Kosten jeweils für ein Wirtschaftsjahr gemäß der Anlage 2 zur Verbandsordnung auf alle Kostenstellen verteilt.  
Die den Kostenstellen zugeordneten Kosten sind in fixe und variable Kosten aufzuteilen. Fixe und variable Kosten sind sodann nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.
- (6) Die nach Absatz 5 ermittelten fixen Kosten werden
  - für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß Abs. 3
  - für die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß Abs. 4auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (7) Die variablen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden auf die Verbandsmitglieder für die Kostenstellen
  - mechanisch, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage entsprechend der den Entgeltsschuldern der Verbandsmitglieder jährlich berechneten Schmutzwassermengen

und für die Kostenstelle

– biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung entsprechend der für jedes Verbandsmitglied qualitativ und quantitativ gewichteten Schmutzwassermenge verteilt. Es werden die Schmutzwassermengen des Vorjahres zugrunde gelegt.

- (8) Die variablen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung aller Kostenstellen werden auf die Verbandsmitglieder nach den Grundstücksflächen verteilt, die jeweils im Abrechnungszeitraum an die Abwasserbehandlungsanlagen eines Verbandsmitgliedes angeschlossen werden.
- (9) Für die Aufteilung der Verbindungssammler wird der Maßstab des mechanischen Teils der Kläranlage zugrunde gelegt.
- (10) Der Umlageanspruch aus der Spitzabrechnung entsteht immer zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Jahres. Der Abrechnungsbetrag wird mit Festsetzung der Fälligkeit von den Verbandsgemeindewerken Leiningerland nach Feststellung der Bilanz angefordert. Die Fälligkeiten der Vorauszahlungen auf die laufenden Kosten werden durch die Verbandsgemeindewerke Leiningerland jeweils zur Mitte des Kalendervierteljahres festgesetzt. Für die Bauphase entrichtet jedes Verbandsmitglied zur Erhaltung der notwendigen Liquidität einen verursachungsgerechten Kostenanteil, der jeweils von den Verbandsgemeindewerken Leiningerland mit Festsetzung der Fälligkeit angefordert wird. Verspätet eingegangene Zahlungen werden mit 6 % ab Fälligkeit verzinst.
- (11) Abweichend von den Absätzen 1 bis 10 kann für den Tätigkeitsbereich „Stromerzeugung – PV-Anlage“ von einer Umlage der Investitionskosten bzw. von einer Umlage der laufenden Kosten auf die Mitglieder abgesehen werden. Im Falle eines Verlustes in dem Tätigkeitsbereich „Stromerzeugung – PV-Anlage“ wird eine Sonderumlage der Mitglieder in Höhe des Verlustes erhoben.

## **§ 10**

### **Aufteilung des Eigenkapitals**

- (1) Der Anteil der Mitglieder am Eigenkapital des Tätigkeitsbereiches „Abwasserbeseitigung“ bemisst sich anhand des durchschnittlichen Anteils an den Gesamtkosten der Kläranlage und des Verbindungssammlers zu 56,8 % für die Verbandsgemeinde Leiningerland und 43,2 % für die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim.
- (2) Der Anteil der Mitglieder am Eigenkapital des Tätigkeitsbereiches „Stromerzeugung – PV-Anlage“ beträgt ebenfalls 56,8 % für die Verbandsgemeinde Leiningerland und 43,2 % für die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim.

## § 11 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen werden nach den Vorschriften der Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

## § 12 Abwicklung bei Auflösung oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitgliedes auf Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon besteht nur, soweit es sich um Verbandsvermögen handelt, das ausschließlich zur Entsorgung des ausscheidenden Mitglieds dient. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile.
- (4) Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

## § 13 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 21.06.2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 15.03.2016, außer Kraft.

Grünstadt, den 09.07.2020

*Michael Reith*  
Michael Reith  
Verbandsvorsteher

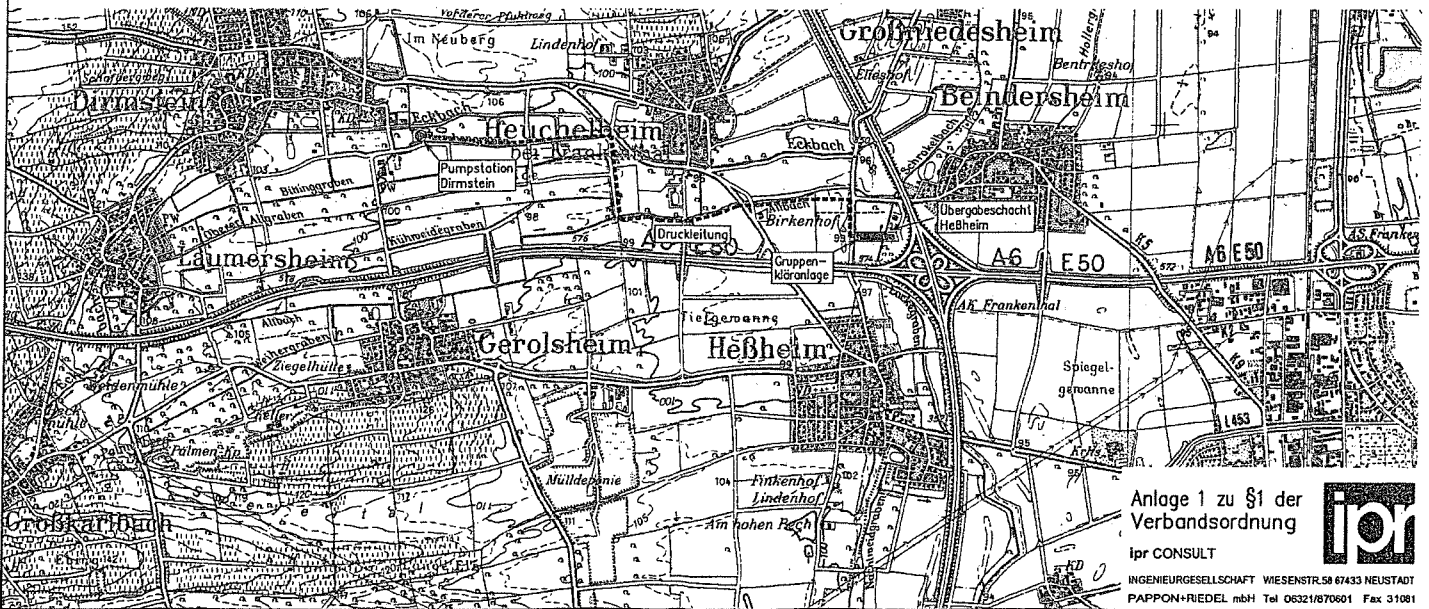
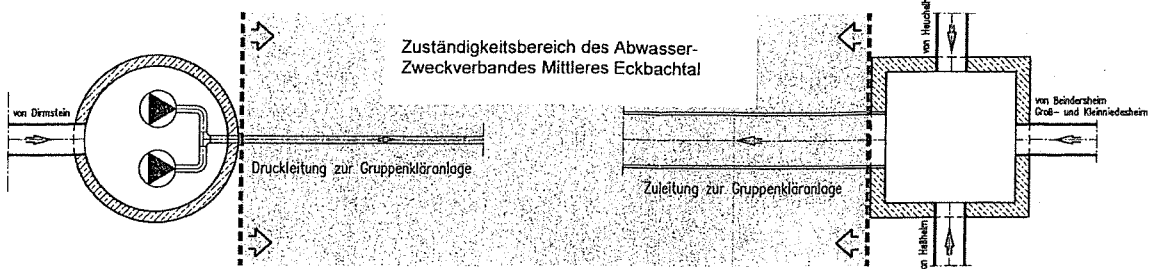


Anlage 1

## Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal

Pumpstation Dirmstein

Übergabeschacht Heßheim



Anlage 1 zu §1 der  
Verbandsordnung



ipr CONSULT

INGENIEURGESELLSCHAFT WIESENSTR.58 67433 HEUSTADT  
PAPPON+RIEDEL mbH Tel 06321/870601 Fax 31081

## Anlage 2 zur Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Eckbachtal (AME)

### Aufteilung der Kosten und Aufwendungen der Abwasserbeseitigung

- (1) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Abwasserbeseitigungsanlagen sind folgende Vomhundertsätze zugrunde zu legen:

<b>Kostenstelle</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung, und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr.1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten ist mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung anzusetzen und vom jeweiligen Verbandsmitglied im Verhältnis der entwässerten Straßenflächen zu erstatten.